

*Towfigh, Emanuel Vahid*: Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften – Eine Untersuchung am Beispiel der Bahai. Jus Ecclesiasticum, Bd. 80. Tübingen: Mohr Siebeck. 2006. 269 S.

Die Religionsgemeinschaft der Bahai gehört ihrem Namen nach zum Standardrepertoire jedes am deutschen Religionsverfassungsrecht Interessierten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem gleichnamigen Beschluß aus dem Jahr 1991 nicht nur die verfassungsrechtlichen Modifikationen des bürgerlichen Vereinsrechts in seiner Anwendung auf religiöse Vereine konkretisiert; es hat vor allem auch das Wechselspiel zwischen staatlicher Definitionskompetenz und religionsgemeinschaftlichem Selbstverständnis im Rahmen der korporativen Seite der Religionsfreiheit austariert. Nach dem oft bemühten ersten Leitsatz des Beschlusses vermögen allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, für diese und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht zu rechtfertigen; vielmehr müsse es sich auch tatsächlich nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln. Für die Bahai sah das Gericht diese Voraussetzungen als gegeben an. Außer den dürren Angaben im Sachbereich des Beschlusses und dem gleichfalls dürftigen vereinsrechtlichen Skelett erfuhr man über die Religion der Bahai indes nichts; ob und inwieweit sich ihr weltliches Kleid, ihre Organisationsstruktur über den streitgegenständlichen örtlichen Verein hinaus in das religionsverfassungsrechtliche Formenangebot unter den dynamischen religionssoziologischen Bedingungen der Gegenwart einfügen ließe, blieb weitgehend im Dunkel.

Es ist das Verdienst der hier anzuzeigenden Arbeit – einer von *Janbernd Oebbecke* betreuten Münsteraner Dissertation – zu versuchen, beiden Desiderata abzuhelfen. *Emanuel Towfigh* unternimmt einen „atypischen Rechtsvergleich“: Gegenstand der Untersuchung soll die „Verfassung von Religionsgemeinschaften einerseits nach dem deutschen Recht und andererseits nach dem religiösen Binnenrecht der Religionsgemeinschaft der Bahai“ (Vorwort) sein. Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften verortet der Verfasser konsequent der „Schnittmenge beider Rechtsordnungen“ (S. 1). Er setzt sich das anspruchsvolle Ziel, sich der rechtlichen Verfassung der Bahai aus beiden Richtungen anzunähern. Zuvor versichert sich der Verfasser im einleitenden Teil der Arbeit in einem Parforceritt wesentlicher Strukturen und der historischen Hintergründe des geltenden Religionsverfassungsrechts als „Fundament und Referenzrahmen“ kollektiv-religiöser Betätigung (S. 5). In knappen Worten führt *Towfigh* von der mittelalterlichen *res publica christiana*, über die Reformation, das Zeitalter der Aufklärung und Säkularisation, den Kulturkampf bis in die von Pluralisierung und Globalisierung geprägte Gegenwartslage des Religionsverfassungsrechts (S. 8–24). Der Historie schließt sich eine holzschnittartige Skizze der verfassungsrechtlichen Garantie der individuellen und korporativen Religionsfreiheit, des religionsbezogenen Diskriminierungsverbotes und des Grundsatzes der religiös-weltanschaulichen Neutralität an (S. 24–35).

Diese Ausführungen – mögen sie als Einstimmung in das Religionsverfassungsrecht auch sinnvoll sein – haben ihren Anschluss an die Beantwortung der For-

schungsfrage der Arbeit freilich nicht recht finden können. Der Verfasser schließt mit einer religionspolitischen positiven Bewertung der religionsverfassungsrechtlichen Architektur, mahnt indes seinerseits die Rechtswissenschaft zur politischen Abstinenz.

Solcherart versichert und beruhigt kann sich der Leser mit dem Verfasser im zweiten Hauptteil der Arbeit der Bahai-Gemeinde in Deutschland zuwenden (S. 41–121). Hier entfaltet *Towfigh* kundig und eloquent „Geschichte, Glaube und Lehre“ dieser jüngsten monotheistischen Offenbarungsreligion. Den Schwerpunkt der Erläuterungen bildet erfreulicherweise aber die systematische Durchdringung von Rechtsquellen und Organisationsstrukturen der Bahai. Der Verfasser geht dabei unter anderem auf die Schriften des Religionsstifters Bahau'llah (1817–1892) ausführlich ein, die er als Kern des „ius divinum“ der Bahai qualifiziert (S. 59f.). *Towfigh* zeichnet das Bild der Bahai als einer hierarchisch strukturierten, weltweiten Religion. Als zentrale Leitungs- und Normsetzungsorgane hebt der Verfasser die Rolle des „Universalen Hauses der Gerechtigkeit“, der ihm nachgeordneten nationalen „Geistigen Räte“ und der diesen wiederum nachgeordneten „Geistigen Räte“ auf Gemeindeebene hervor. Schließlich analysiert der Verfasser die Gemeindestruktur der Bahai als „Rechtsgemeinde“, ihre Subordination unter die übergemeindliche „Räte“-Struktur, die Rekrutierung der Mitglieder ihrer Leitungsgremien durch ein gleiches und freies Wahlverfahren durch die Gemeindeglieder, des „Gottesvolkes“ (S. 107). Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten werden unter Nutzung typisch religionsverfassungsrechtlichen Vokabulars klar erörtert. Die Deskription endet mit einem kurzen Blick auf die in rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen Vereinen organisierten Gemeinden der Bahai in der Bundesrepublik (S. 118–121).

Der zweite Hauptteil der Arbeit wechselt von der Binnenverfassung der Bahai zur staatlichen Rechtsordnung. Hier unternimmt der Verfasser einen religionsverfassungsrechtlich grundierten Rechtsformenvergleich. Dieser zielt letztlich darauf ab, der Bahai-Gemeinschaft ein passendes säkulares Kleid zu schneidern: In einem ersten Schritt subsumiert der Verfasser die Bahai unter den von ihm auf dem Boden gängiger Dogmatik wohlbegründet konturierten Begriff der Religionsgemeinschaft (S. 124–144). Die Qualifikation der Bahai als Religionsgemeinschaft ist ebenso prägnant wie kurz geraten (S. 144). In einem zweiten Schritt schließlich unterzieht der Verfasser aus dem Kanon der für Religionsgemeinschaften offen stehenden Rechtsformen die Körperschaft des öffentlichen Rechts, den eingetragenen Verein und erfreulicherweise auch die Stiftung und Gesellschaft mit beschränkter Haftung einer fundierten Analyse (S. 145–162), ob sie nach Gründungsaufwand und laufendem Aufwand die Bahai unter Berücksichtigung deren selbstverständnisgegründeter Organisationsstruktur adäquat zu verfassen vermögen (S. 163ff.). Der Verfasser bewegt sich auf wohl bereitetem Feld und entfaltet namentlich die Besonderheiten des religiösen Vereins nach Art. 4 GG i. V. m. Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 4 WRV auf der Basis der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben. Auch der in den letzten Jahren eingehend monographisch behandelte Körperschaftsstatus nach Art. 137 Abs. 5 WRV wird von *Towfigh* nachgezeichnet – und letztlich als für die Bahai vorteilhafteste Rechtsform qualifiziert (S. 228). Die Aufgabe der grundsätzlichen

Zuordnung von staatlichem und religionsgemeinschaftlichem Ordnungsanspruch betrachtet der Verfasser im Fall der Bahai unter Anerkennung der staatlichen „Letztentscheidungskompetenz“ (S. 230) als konfliktfrei gelöst; aber auch auf der „Ebene der konkreten Gestaltung der Rechtswirklichkeit“ (S. 229) sieht der Verfasser die Rechtsformen und -figuren des Religionsverfassungsrechts als hinreichend freiheitsschonend an, der Religionsgemeinschaft der Bahai unter Achtung ihres Selbstverständnisses einen säkularen Mantel umzuhängen.

Die hier skizzierte Arbeit stellt eine ausgewogene Beschreibung der Religionsgemeinschaft der Bahai als Gegenstand des Religionsverfassungsrechts und seiner Rechtsformen dar. Sie liefert damit einen soliden Beitrag zum Religionsverfassungsrecht als Rechtsanwendungsordnung. Ausgesprochen informativ ist die Schilderung der Binnenstruktur der Bahai. Hier gewinnt die Arbeit klar einen auch religionswissenschaftlichen Mehrwert. Freilich mag insoweit die Nachfrage gestattet sein, ob sich Begriffe und Rechtsfiguren der Kanonistik – über die Erweckung eines vagen Vorverständnisses hinaus – dazu eignen, Binnenstrukturen der Bahai zu beschreiben. Dem atypischen Rechtsvergleich fehlt noch das exegetische Instrumentarium. Auch die Untersuchung der von der staatlichen Rechtsordnung angebotenen Rechtsformen und ihrer religionsverfassungsrechtlichen Grundierungen bewegt sich allzu oft in bekannten Bahnen und hätte in Teilen vertieft werden können. Die Öffnung der staatlichen Rechtsordnung hin auf die vom Selbstverständnis geprägten Strukturen der Bahai findet ihren Grund und ihre Grenzen nicht zuletzt in dem Recht der Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten in den Grenzen der allgemeinen Gesetze nach Art. 137 Abs. 3 WRV i. V. m. Art. 140 GG selbst zu ordnen und zu verwalten. Dieser Verschränkung der Rechtsordnungen hätte der Verfasser mehr Aufmerksamkeit schenken müssen. Im sich dann erst eröffnenden, dogmatischen Nahfeld könnte die geschilderte Harmonie religiöser und staatlicher Rechtsordnung Dissonanzen erfahren. Der Ertrag der Arbeit bleibt aber ungeschmälert: „Die Verfassung der Bahai-Gemeinde in Deutschland ist gemäß den Vorgaben der beiden Rechtssysteme auszugestalten und erhält so ihr spezifisches Profil.“ (S. 231) – *Towfigh* hat dem Leser dieses spezifische Profil in klaren Worten und gut begründeten Ergebnissen nahe gebracht.

Michael Droegge

Zimmermann, Andreas (Hrsg.), unter Mitwirkung von Heinz, Ursula E.: Religion und internationales Recht. Vortragsreihe am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel im Wintersemester 2004/05 und Sommersemester 2005. Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 159. Berlin: Duncker & Humblot, 2006. 226 S.

Der anzuzeigende Band beinhaltet acht Vorträge zum Thema „Religion und internationales Recht“, die im akademischen Jahr 2004/2005 am Walther-Schück-